

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Obergünzburg

Vom 08.09.2021

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40) erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des Marktes Obergünzburg vom 11. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Grabmachen, Umbettungen

1. Öffnen und Schließen eines Grabes:

Kindergräber (bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1.150,00 Euro
Normalgräber Erwachsene (ab vollendetem 5. Lebensjahr)	1.450,00 Euro
Tiefgräber	1.650,00 Euro
Umbettungen Erdgräber	1.500,00 Euro
Urnenerdgräber	500,00 Euro
Umbettungen Urnenerdgräber	500,00 Euro

2. Benutzung eines Kompressors (nur bei Anfall) pro Stunde 150,00 Euro

3. Benutzung der vom Markt errichteten Grabsteinfundamente

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für Reihengräber | 0,80 m breit 1,80 Euro pro Jahr |
| b) für Familiengräber als Tiefgrab | 1,00 m breit 2,10 Euro pro Jahr |
| c) für Familiengräber mit 2 nebeneinander-
liegenden Grabplätzen | 1,80 m breit 3,30 Euro pro Jahr“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, den 08.09.2021


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister

